

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Regl. Amtshauptmannschaft, der Regl. Schulinspektion u. des Regl. Hauptsteneramtes zu Bautzen,
sowie des Regl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich drei Mal,
Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, und
ist einschließlich der Sonnabends erscheinenden „Kais-
erlichen Postzeitung“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.
Rummer der Zeitungspreisliste 6670.

Fernsprechstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen
Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren
Zeitungsbüchern, sowie in der Expedition dieses Blattes, angenommen.

Postkarte, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
findet, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag
früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreigeteilte
Corpusposte 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringerer
Inseratenbetrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Vierundfünfzigster Jahrgang.

Bestellungen

auf das Amtsblatt: „Der sächsische Erzähler“ für die Monate Februar und
März werden zu dem Preise von 1 Mark von allen kaiserlichen Postanstalten, Band-
briefträgern, in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsbüchern angenommen.

Inserate finden in der ganz bedeutend gesteigerten Auflage unseres
Blattes, im gesamten Amtsgerichtsbezirk und weit darüber hinaus vortheilhafteste und wirksamste Verbreitung.

Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschluss verbinden lassen. 2. Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebihr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- oder Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluss verbinden lassen. 3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschluss nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzulegenden technischen Anforderungen entsprechen. Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamt, Telegraphenamt oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Vermittelungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen. Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten. 4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle, sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angegeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfang gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluss geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegenteiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichnis aufgenommen. 5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachenden Gebühren. 6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Recht zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden; im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt: A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluss jährlich 20 Mark. 2. für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluss jährlich 30 Mark. 3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluss mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangene weitere 100 Meter Leitung erhoben, bei einfacher Leitung jährlich 3 Mark, bei Doppelleitung jährlich 5 Mark. 4. Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschreitende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Bauschgebihr erhoben, wie bei Hauptanschlüssen. B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instandzuhalten sind, werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses, für jeden Nebenanschluss jährlich 10 Mark, 2. für andere Nebenanschlüsse, für jeden Nebenanschluss jährlich 15 Mark. C. In Bezirks-Fernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Bauschgebihr für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II A 2 und B 2 zu entrichtenden Gebühren ein Aufschlag von 100 Mark jährlich für jeden Nebenanschluss erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Vergütung nach II A 1 und B 1 zu entrichten haben, wird dieser Aufschlag nicht erhoben.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

In technischer Hinsicht gelten folgende Vorschriften: Die Sprech- und Hörräder der nicht von der Telegraphenverwaltung errichteten oder von dieser nicht instandzuhaltenden Nebenanschlüsse dürfen den von der Telegraphenverwaltung für den Obersprecher verwendeten Apparaten nicht nachstehen. Wenn für die Nebenanschlüsse Systeme verwendet werden sollen, die Änderungen der Umschaltvorrichtung der Vermittelungsanstalten erfordern, so ist die Genehmigung des Reichspostamts notwendig. Wenn in einem Grundstück mehrere Fernsprechanschlüsse desselben Inhabers einzumünden, so ist der Sprechverkehr zwischen allen mit diesen Hauptanschlüssen verbundenen Nebenanschlüssen gestattet. Sind jedoch außer den Nebenanschlüssen noch Privatapparate vorhanden, für welche Gebühren nach II B der Belantrittung nicht gezahlt werden, so werden die technischen Einrichtungen so gestaltet, daß Gesprächsverbindungen zwischen den Privatapparaten und der Vermittelungsanstalt nicht hergestellt werden können. Die Bezeichnung „Zwischenstelle“ fällt künftig bei den Fernsprechanschlüssen fort. Die Zwischenstelle bildet fortan den Hauptanschluss, die Endstelle einen Nebenanschluss. Nebenanschlüsse sind auch die bisherigen Hausanschlüsse, die sogenannten zweiten, dritten usw. Apparate, sowie die mit Fernsprechanschlüssen in Verbindung stehenden besonderen Telegraphenanlagen.

Dresden, den 2. Februar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Halle.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 246, die Firma G. H. Kleisch & Sohn in Bischofswerda betreffend, verlautbart worden, daß die offene Handelsgesellschaft aufgelöst und der Mitinhaber, Herr Damenschniedermeister Gottlob Heinrich Klotzsch in Bischofswerda, ausgeschieden ist, sowie daß der bisherige Mitinhaber der Firma, Herr Kaufmann Heinrich Richard Kletzsch in Bischofswerda, das Handelsgeschäft der aufgelösten Gesellschaft unter der zeitigen Firma fortführt.

Bischofswerda, am 3. Februar 1900.

Röntgliche Amtsgericht.

Große, 2. Jf.

Gott.

Reg. II 18/00.

Freitag, den 9. Februar 1900, Vorm. 10 Uhr,

sollen in Bischofswerda (Versammlungsort: Königl. Amtsgericht baselbst)

1 Flügel (Instrument), 1 Wirtschaftswagen, 1 Wäschewagen, 1 Eisenschrank, 1 Fass Arak,
1 Waschtisch, 2 Schreibsekretäre, 2 Tische, 2 Spiegel, 1 Kleiderschrank, 2 Sofas, 1 Regulator,
1 Bettstelle mit Matratze, 1 Schreibtisch, 1 Spiegelschränke, 1 Ambos, 1 Desimalwaage
mit 15 Gewichten, 1 Ziehbank, 1 Luftpumpe, 5 Schrankstöcke, 1 Bohrmaschine mit 11 Bohrer

gegen sofortige Vorzahlung öffentlich versteigert werden.

Bischofswerda, den 5. Februar 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgericht baselbst.

Möchtmeister Gause.